

Informationen zur Namensänderung für Spätaussiedler beziehungsweise zur Namensklärung nach § 94 BVFG

Die Ausreise nach Deutschland und damit der Wechsel der Staatsangehörigkeit bewirkt **keine** Namensänderung. Deshalb haben Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR weiterhin einen **Vornamen**, einen **Vatersnamen** und einen **Familiennamen**.

Mit der Eintragung der Namen in den Aufnahmebescheid, Registrierschein oder deutschen Pass ist noch **keine verbindliche** Änderung der Namen erfolgt. Ausnahme: wenn bereits bei der Ausstellung des Registrierscheins eine Namensklärung nach § 94 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) erfolgte, dann ist diese Erklärung verbindlich.

Die Vor- und Familiennamen werden zunächst so geschrieben, wie es im Ausreisepass steht. Auch wenn der Vatersname im Ausreisepass nicht in lateinischen Buchstaben eingetragen ist, besteht er weiterhin. Er wird vom Standesamt in lateinische Buchstaben übertragen. Dabei ist das Standesamt an eine international verbindliche Norm gebunden.

Wird die Schreibweise der Namen als nicht richtig empfunden, dann können Spätaussiedler, die auch Deutsche sind, ihre Namen durch eine **Erklärung nach § 94 BVFG** beim Standesamt ändern.

1. Vornamen

Man kann seinen Vornamen selbstverständlich so behalten, wie er im Ausreisepass geschrieben ist.

Gibt es für den Vornamen auch eine deutsche Form, dann **kann** diese Form gewählt werden (z.B. für Ivan → Johann, Johannes oder Hans; z.B. für Elena → Helene oder Helena).

Gibt es für den Vornamen keine deutsche Form, dann **kann** man entweder nur die Schreibweise verändern oder einen ganz anderen Vornamen wählen (z.B. für Vaceslav → Wjatscheslaw oder Kurt; z.B. für Svetlana → Swetlana oder Stefanie).

2. Vatersnamen

Auch wenn der Vatersname im Ausreisepass, im Registrierschein und anderen deutschen Unterlagen nicht eingetragen ist, ist er zunächst auch hier in Deutschland ein Teil des Namens. Wenn man den Vatersnamen behalten will, wird er zum zweiten Vornamen.

Man **kann** aber beim Standesamt erklären, dass man diesen Vatersnamen gar nicht mehr führen will.

Stadt Augsburg
Standesamt
Maximilianstraße 69
86150 Augsburg

fb.standesamt.stadt@augzburg.de
www.augzburg.de

Öffnungszeiten
Montag bis Mittwoch
08.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag
08.30 – 12.30 Uhr und
14.00 – 17.30 Uhr
Freitag
08.00 – 12.00 Uhr

3. Familiennamen

Ist ein deutscher Familienname im Ausland verfremdet worden, **kann** man die ursprüngliche deutsche Form dieses Namens wieder annehmen. Hat man sich allerdings für eine deutsche Schreibweise entschieden, dann bleibt diese auch dann bestehen, wenn Eltern, Kinder oder Geschwister eine andere Form wählen oder schon gewählt haben.

Bei einem ausländischen Familiennamen **kann** man die Schreibweise so ändern, dass der Name leichter ausgesprochen werden kann.

Wenn der ausländische Familienname gemeinsamer Familienname geworden ist, **kann** man unter bestimmten Voraussetzungen jetzt in Deutschland den Familiennamen des deutschen Ehegatten neu zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen.

Wichtig: Sie müssen Ihre Namen nicht ändern!

Beratung und Bearbeitung:

Frau Wander, Zimmer 27 im 2. Stock

Telefon 0821/324-3858

Telefax 0821/324-3862

E-Mail zur Namensänderung für Spätaussiedler → fb.standesamt.stadt@augzburg.de

Öffnungszeiten:

Montag 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

Dienstag 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

Mittwoch 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

Donnerstag 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr